

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Energierecht

Kundmachung

Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren
KKW Khmelnitsky 3+4, Ukraine, Kennzeichen RU4-U-707

Gemäß § 10 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018, wird kundgemacht:

Die Ukraine hat der Republik Österreich gemäß Artikel 3 und 4 des UN/ECE Übereinkommen über die **Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen** (Espoo Konvention) Unterlagen für die Errichtung der Blöcke 3 und 4 am Standort des KKW Khmelnitsky übermittelt.

Projektwerberin ist die State Enterprise National Nuclear Energy Generating Company Energoatom, 3 Vetrova Street, Kyiv 01032, Ukraine.

Für dieses Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Espoo Konvention unter Beteiligung Österreichs durchgeführt. Die Genehmigungsbehörde ist das ukrainische Ministerium für Treibstoffe und Energie.

Die Unterlagen umfassen die Erklärung über die Weiterführung des Espoo Verfahrens (EN), die aktualisierte Information zum Bau des KKW Khmelnitsky 3 +4 (EN) und den Umweltbericht (Landessprache) inklusive Kapitel 14 des Umweltberichts (EN). Teile des Umweltberichts liegen in DE auf.

Diese Unterlagen liegen von **29. März** bis einschließlich **10. Mai 2019** während der Amtsstunden beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die oben genannten Unterlagen sind zusätzlich im Internet auf der Homepage des Umweltbundesamtes, <http://www.umweltbundesamt.at/kkwkhmelnitsky34> sowie der NÖ Landesregierung, <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, abrufbar.

Zum Vorhaben kann während der Auflagefrist jede Person eine schriftliche Stellungnahme an die NÖ Landesregierung, Adresse siehe oben, senden.

Die eingelangten Stellungnahmen werden an die Ukraine weitergeleitet.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. (FH) H a c k l